



Studierendenausschuss Hochschule Luzern Technik & Architektur

Statuten

Des Studierendenausschuss der Hochschule Luzern Technik & Architektur

Abschnitt 1: Name, Sitz und Zweck

Name

Artikel 1:

Unter dem Namen "Studierendenausschuss der Hochschule Technik + Architektur" (nachfolgend STA genannt) schliessen sich die Studierenden der HSLU T&A zu einem Verein gemäss ZGB Artikel 60ff zusammen.

Sitz

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern Technik & Architektur in Horw.

Zweck

Artikel 3

Der STA bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch:

- 1) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung.
- 2) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU T&A liegen.
- 3) Enge Zusammenarbeit mit dem Verein "Absolventen der Fachhochschule Zentralschweiz" (nachfolgend A-FHZ genannt).
- 4) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen.
- 5) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 4

Aller eingeschriebenen Studierenden an der HSLU T&A werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU T&A automatisch zu STA-Mitgliedern. Ein Austritt ist aus administrativen Gründen nicht möglich.

Ende

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der HSLU T&A. Von der Schule ausgeschlossene Studierende sind nicht mehr Mitglieder des STA.



Ausschluss

Artikel 6

Studierende, die den Interessen des STA in irgendeiner Form schaden, können durch die DV ausgeschlossen werden. Die Begründung ist diesen Studierenden schriftlich auszuhändigen und sie haben das Recht, sich vor dem endgültigen Ausschluss vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Mitgliederbeitrag

Artikel 7

Der Mitgliederbeitrag (10 CHF) wird mit der Semesterrechnung einkassiert.

Organe

Artikel 8

Die Organe des STA sind:

- 1) Die Delegiertenversammlung (DV)
- 2) Der Vorstand (VS)
- 3) Die Rechnungsrevisoren (RV)
- 4) Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Mitwirkung

Artikel 9

Der STA ist zwingend in folgenden Gremien vertreten:

- 1) Mensakommission (2 Studierende)
- 2) Bibliothekskommission (1 Studierende/r)
- 3) Vorstand des A-FHZ (STA-Präsident)

Der STA kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in weiteren Organisationen oder Gremien Ein sitz nehmen oder wieder Austreten.

Abschnitt 3.1: Die Delegiertenversammlung

Funktion, Stimmrecht

Artikel 10

Die DV ist das oberste Organ des STA. Der DV gehören an:

- 1) Der gesamte VS
- 2) Delegierte
- 3) Die Beauftragten

Funktion

VS: Organisation und Durchführung kein Stimmrecht

Delegierte: aktive Teilnahme, mit Stimmrecht, Rückmeldung an Jahrgänge

Beauftragte: Informationsrolle, kein Stimmrecht

Revisor: überprüft die Jahresrechnung, kein Stimmrecht

Vorsitz, Protokoll

Artikel 11

Der Präsident ist Vorsitzender der DV. Der Aktuar führt das Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

Ankündigung

Artikel 12

Die DV ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an alle Delegierte anzukündigen. Die Ankündigung muss das Datum der DV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten.

Einberufung

Artikel 13

Die DV tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Mindestens einmal pro Semester, wobei die DV jeweils innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters stattzufinden hat. Die DV sollte wenn möglich an einem Wochentag abgehalten werden, an dem auch die Teilzeit- und Berufsbegleitenden-Studierenden an der Schule sind.
- 2) Wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 3) Wenn mindestens zwanzig Prozent der Delegierten dies verlangen.

Beschlussfähigkeit

Artikel 14

Die DV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Der STA-Präsident hat den Stichentscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der VS verantwortlich.

Zutritt

Artikel 15

Die DV ist öffentlich, jedes STA-Mitglied hat das Beratungs- und Beobachtungsrecht. Das Beratungsrecht kann durch die DV bei jeder Sitzung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Kompetenzbereich

Artikel 16

In den Kompetenzbereich der DV fallen:

- 1) Eine Statutenänderung
- 2) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des STA.
- 3) Wahl, Abwahl des STA-Präsidenten und des gesamten Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors.
- 4) Wahl, Bestätigung und Abwahl der Beauftragten. Die Amtszeit der Beauftragten kann durch die DV bestimmt werden.
- 5) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des STA an andere Institutionen oder Interessenvertretungen.

- 6) Abnahme des Jahresberichts des VS und der Rechnungsrevisoren.
- 7) Die Kompetenzen des Vorstandes festlegen.
- 8) Ausschluss eines Studierenden aus dem STA.
- 9) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen des VS, der Revisoren und der Beauftragten.
- 10) Sowie alle anderen Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen

Veröffentlichung

Artikel 17

Die Beschlüsse werden mittels des Protokolls der DV den Studierenden spätestens 1 Woche nach der DV zugänglich gemacht.

Abschnitt 3.2: Der Vorstand

Funktion, Mitglieder

Artikel 18

Der Vorstand (nachfolgend VS genannt) ist das ausführende Organ des STA. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Dem VS gehören an:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar / Webmaster
- 4) Kassier
- 5) Eventverantwortliche/r
- 7) Infrastrukturverantwortliche/r

Wahl, Dauer

Artikel 19

Die VS-Mitglieder und deren Funktion werden durch die DV gewählt bzw. bestimmt. Die Amtszeit dauert zwei Semester. Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

Suspendierung

Artikel 20

Wenn mindestens drei VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten oder Ungereimtheiten bis zur nächsten DV von seinem Amt enthoben werden. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Ersatz

Artikel 21

Fällt ein VS-Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die DV einen Ersatz. Bis zur DV führt der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

Vorsitz, Protokoll

Artikel 22

VS-Vorsitzender ist der Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll.



- Ankündigung** **Artikel 23**
Der VS ist mindestens drei Wochentage vor der Versammlung anzubieten.
- Einberufung** **Artikel 24**
Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:
- 1) Zu Beginn des Semesters
 - 2) Wenn der Präsident oder mindestens zwei VS-Mitglieder dies verlangen.
- Beschlussfähigkeit** **Artikel 25**
VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Aktuar verantwortlich.
- Kompetenzbereich** **Artikel 26**
In den Kompetenzbereich des VS fallen:
- 1) Wahrung der Grundziele des STA und die Aufrechterhaltung der Aktivität des ganzen Vereins.
 - 2) Realisierung der DV-Beschlüsse.
 - 3) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen.
 - 4) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten DV.
 - 5) Der VS darf das von der DV genehmigte Jahresbudget ohne vorherige Rückfrage um bis zu 4000.- CHF überziehen. Diese Ausgaben müssen beim nächsten Jahresabschluss der DV mitgeteilt und begründet werden.
- Veröffentlichung** **Artikel 27**
Die Beschlüsse der VS-Sitzung werden mittels des Protokolls den Studierenden spätestens 2 Wochen nach der VS-Sitzung zugänglich gemacht.

Abschnitt 3.3 Der Rechnungsrevisor

- Funktion, Mitglieder** **Artikel 28**
Der Rechnungsrevisor (nachfolgend RV genannt) kontrolliert die Finanzen des STA. Er und ein Ersatzrevisor werden durch die DV gewählt. Ihre Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Jeder hat ein Stimmrecht.
- Ersatz** **Artikel 29**
Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.
- Tätigkeit** **Artikel 30**
Der RV prüft den Jahresabschluss des STA-Kassiers und erstellt zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht. Befürchtet der Revisor während des Jahres eine Unstimmigkeit im

Finanzwesen des STA, so hat der Kassier auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

RV – Bericht

Artikel 31

Der RV erstellt jeweils den schriftlichen Bericht über die STA-Kasse bis spätestens Ende Kalenderjahr. Dieser Bericht wird an die gesamte DV verteilt.

Abschnitt 3.4 Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Tätigkeiten

Artikel 32

Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die DV nicht wahrgenommen werden können.

Ernennung

Artikel 33

Für besondere Aufgaben können Beauftragte ernannt werden:

1) Durch den VS. Diese Beauftragten können ihre Funktionen wahrnehmen, müssen aber durch die nächste DV bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die DV einen neuen Beauftragten zu ernennen.

2) Durch die DV.

Amtszeit

Artikel 34

Die Amtszeit wird durch den VS oder die DV bestimmt. Der VS kann die Amtszeit je nach Bedarf bis zur nächsten DV verlängern.

Bedeutung

Artikel 35

Ist der Auftrag von besonderer Bedeutung, muss der Beauftragte ein VS oder DV-Mitglied sein. Falls nötig, können Fachpersonen, die nicht dem STA angehören, Beauftragte werden.

Ersatz

Artikel 36

Fällt ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Der Ersatz muss an der nächsten ordentlichen DV bestätigt oder neu gewählt werden.

Abwahl

Artikel 37

Jeder Beauftragte kann jederzeit durch den VS oder die DV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten DV begründet werden.

Abschnitt 3.5 Die Klassendelegierten

Funktion, Stimmrecht

Artikel 38

Jeder Studiengang bestimmt einen Delegierten pro Jahrgang und Studienmodell. Der Jahrgangssprecher fungiert als Delegierter

Abschnitt 4: Mittel des STA, Finanzen

Einnahmen

Artikel 39

Die Einnahmen des STA setzen sich zusammen aus:

- 1) Semesterbeiträgen der Mitglieder und der Hochschule T&.
- 2) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern.
- 3) Überschüssen aus Dienstleistungen.

Verbindlichkeit

Artikel 40

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge

Artikel 41

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10.- pro Student pro Semester. Der Mitgliederbeitrag wird mit der Semesterrechnung einkassiert.

Festbeiträge

Artikel 42

Es werden pro Schuljahr folgende Festbeiträge ausgerichtet:

- 1) SFr. 600.- pro Abteilung oder SFr. 200.- pro Studienjahrgang in der Abteilung.
- 2) Ein Betrag an das Abschlussfest im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des STA, jedoch mindestens SFr. 3000.-.
- 3) Masterstudiengänge werden wie im Artikel 42.1 gehandhabt, jedoch maximal SFr. 600.- pro Studiengang.
- 4) Um berechtigt für das Einholen der Festbeiträge zu sein, muss garantiert werden, dass der gesamte Jahrgang eingeladen wird. Eine Auszahlung an eine Vertiefungsrichtung eines Studienganges wird nicht bewilligt.

VS-Entschädigung

Artikel 43

Jedes VS-Mitglied erhält als Entschädigung für seine Arbeit im VS pro Semester

Der Präsident: SFr. 500.-

Restliche Vorstandsmitglieder: SFr. 300.-

Spesenentschädigung

Artikel 44

Spesen, die einem STA-Mitglied in einer offiziellen Funktion erwachsen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die DV. Es steht der DV frei, für bestimmte Anlässe zum Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf eine durch die DV zu bestimmende auszuzahlende Entschädigung.

Auflösung

Artikel 45

Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Nachfolgeorganisation über. Ist diese nicht vorhanden, an eine andere gleichwertige Organisation. An welche Organisation entscheidet die DV.

Austritt, Ausschluss

Artikel 46

Der Auszuschliessende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Abschnitt 5: formelle Verfahrensmängel, Rücktritte

Verfahrensmängel

Artikel 47

Stellt ein STA-Mitglied formelle Mängel an einer DV- oder VS-Sitzung oder an einer Abstimmung fest, so hat er dies spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Beschlüsse, schriftlich und mit Begründung dem VS mitzuteilen. Die DV hat in diesem Fall die Einwände als oberste Instanz innert 3 Wochen zu prüfen und im gegebenen Fall das betroffene Gremium zur Wiederholung aufzufordern.

Der Vorstand kann Einwände vorgängig beurteilen. Diese Beurteilung wird in einem Protokoll festgehalten und innert 3 Wochen nach Eingang der Einwände für alle Studierenden zugänglich gemacht. Befindet der Vorstand die Einwände als berechtigt, muss die DV innert 4 Wochen nach Veröffentlichung des Beurteilungsprotokolls über die definitive Annahme der Einwände befinden. Falls während oben genannter Frist der Kontaktunterricht endet, wird von der DV über die Einwände erst im nächsten Semester befunden. In diesem Fall wird das betreffende Projekt resp. Punkt oder Entscheidung bis zur definitiven Entscheidung durch die DV nur aufgeschoben wenn der VS die Einwände als berechtigt einstuft.

Rücktritte

Artikel 48

Rücktritte von VS-Mitgliedern während der Amtsperiode müssen von der DV genehmigt werden. Rücktritte von Klassendelegierten während des Studienjahres müssen von der betreffenden Klasse bewilligt werden. Rücktritte von Beauftragten während der Amtszeit müssen von der Instanz genehmigt werden, die sie in ihr Amt eingesetzt hat.

Absetzungen

Artikel 49

Erfüllt ein VS-Mitglied, ein DV-Mitglied, ein Revisor oder ein Beauftragter seine Pflichten nicht gemäss den Statuten und der Geschäftsordnung, so kann er seines Amtes enthoben werden. Zuständig ist die DV. Eine Begründung ist dem Betreffenden schriftlich auszuhändigen, und er hat das Recht, sich vor der endgültigen Absetzung vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Suspendierungen

Artikel 50

Erfüllt einer der in Artikel 43 genannten seine Pflichten nicht gemäss den Statuten, so hat der VS das Recht, denjenigen bis zur nächsten DV zu suspendieren. Die Suspendierung ist dem Betreffenden schriftlich zu begründen. Der VS wählt einen Ersatz bis zur nächsten DV. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins	Artikel 51 1) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend sein. 2) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen
Vereinsjahr	Artikel 52 Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt mit dem Start des Herbstsemesters und endet mit dem Frühlingssemester des Folgejahres.
Unstimmigkeiten	Artikel 53 Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die DV.
Ersatz, Inkrafttreten	Artikel 54 Diese Statuten ersetzen alle anderen Statuten und Bestimmungen des STA. Sie treten nach Annahme durch die DV in Kraft.
Änderungen	Artikel 55 Diese Statuten können nur durch die DV abgeändert werden.
Umfang	Artikel 56 Diese Statuten umfassen in sechs Abschnitten insgesamt sechsfünfzig Artikel.